

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Axel Troost, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.

Begrenzung der Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kreditinstitute reichen die billigen Kredite, die sie von der Europäischen Zentralbank bekommen, nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter. Sie versuchen, die Kosten der Finanz- und Wirtschaftskrise zu Lasten der Kundenschaft wettzumachen. Zugleich ist das Problem nicht neu: Seit Jahren passen Kreditinstitute ihre Kreditzinssätze nur teilweise und stark verzögert oder gar nicht an sinkende Leitzinssätze an. Das gilt besonders für die ohnehin vergleichsweise teuren Dispositions- und Überziehungskredite.

Hohe Dispositions- und Überziehungszinsen sind besonders problematisch, weil viele Menschen diesen Kleinkredit dauerhaft nutzen. Hauptgrund dafür ist der Versuch, Einkommenseinbußen, die etwa mit Arbeitslosigkeit einhergehen, auszugleichen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind finanziell nicht in der Lage, zeitnah aus dem Dispositionskredit herauszukommen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie am 11. Juni 2010 müssen Kreditinstitute einen Vergleichszins angeben, damit Zinssatzänderungen nachvollziehbar sind. Eine klare Obergrenze fehlt jedoch weiterhin. Somit besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute die Verbraucherkreditrichtlinie dazu nutzen, den aktuellen Rekordabstand zum Vergleichszins dauerhaft festzuschreiben: Das Unrecht der Vergangenheit droht zum Maßstab für die Zukunft zu werden.

Die hohen Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite sind ein eindeutiges Zeichen von Marktversagen. Das macht eine Regulierung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der Zinssatz für eingeräumte Dispositionskredite auf maximal 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und
2. der Zinssatz für geduldete Überziehungskredite auf maximal 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

gedeckelt wird.

Berlin, den 26. September 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im Juni 2012 betrug der durchschnittliche Dispositionszinssatz in Deutschland 10,07 Prozent. Der Zinssatz der Europäischen Zentralbank, zu dem sich die Banken „frisches“ Geld leihen können, betrug zum gleichen Zeitpunkt lediglich 1 Prozent. Diese hohen Dispositionszinsen und Überziehungskreditzinsen sind ungerechtfertigt, belasten viele private und gewerbliche Bankkunden (Handwerk, Kleingewerbe) enorm und stellen einen Faktor für Verschuldungsspiralen, in denen sich viele Bankkunden wiederfinden, dar.

Disposition- und Überziehungskredite gehören zu den teuersten Krediten, obwohl sie für Kreditinstitute ein vergleichsweise geringes Risiko darstellen. Die Ausfallquote liegt mit höchstens 0,3 Prozent extrem niedrig. Anders als langfristige Kredite sind sie jederzeit kündbar. Daher ist im Gegensatz zu anderen Krediten eine Eigenkapitalunterlegung gesetzlich nicht zwingend erforderlich.

Die Zinssatzdeckelung von 5 bzw. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gewährleistet, dass regulär eingeräumte Dispositionskredite nicht höher verzinst werden als Zahlungsverzug. Denn der Zinssatz bei Zahlungsverzug ist für Verbraucherinnen und Verbraucher gesetzlich bereits auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgelegt (§ 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Für Disposition- und Überziehungskredite fehlt bisher eine angemessene Regelung zur Zinssatzbegrenzung. Die Deckelung würde aktuell einen Dispositionszinssatz von 5,12 Prozent bedeuten. Der Überziehungszinssatz würde derzeit 8,12 Prozent betragen.

Eine Zinssatzdeckelung erlaubt weiterhin, unterschiedlich hohen Risiken durch unterschiedliche Zinssätze Rechnung zu tragen. Ebenso berücksichtigt die Zinsbindung an den Basiszinssatz die allgemeine Zinsentwicklung. Zugleich werden Zinsexzesse unterbunden.